**Zusatzreglement der Muster AG**

**für das leitende Personal**

**1. Grundsatz**

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

**2. Leitende Angestellte**

Als leitende Angestellte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Generaldirektoren

- Stellvertretende Generaldirektoren

- Direktoren

- Stellvertretende Direktoren

- Vizedirektoren

**3. Pauschalspesen**

Den obgenannten leitenden Angestellten erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrigen Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.-- pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z. B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 50.-- nicht mehr effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant

- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten (Kosten für einen Catering-Service können aber noch abgerechnet werden)

- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden

- Zwischenverpflegungen (das Mittag- und das Abendessen bei Geschäftsreisen können aber noch abgerechnet werden)

- Geschäftstelefone vom Privatapparat

- Trinkgelder

- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende

- Beiträge an Institutionen, Vereine etc. (ohne Kostenlimite von CHF 50.--)

- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen

- Tram-, Bus-, Zug-, Taxifahrten

- Parkgebühren

- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)

- Gepäckträger, Garderobengebühren

- Post- und Telefongebühren

- Kleiderreinigungen

**4. Höhe der Pauschalspesen**

Die (maximale) Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

- Generaldirektoren CHF ........

- Stellvertretende Generaldirektoren CHF ........

- Direktoren CHF ........

- Stellvertretende Direktoren CHF ........

- Vizedirektoren CHF ........

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis in der Rubrik „Repräsentation", Ziffer 13.2.1, ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilsmässig gekürzt. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

**5. Gültigkeit**

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde dem Steueramt des Kantons Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements wird vorgängig dem Steueramt des Kantons Zürich zur Genehmigung unterbreitet.

**6. Inkrafttreten**

Dieses Zusatz-Spesenreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft.